

B. Mindestreichweiten

1. Die Leistung der Sender muß so bemessen sein, daß sich unter Verwendung normaler Schiffsantennen, die in den Ziffern 2 und 3 genannten Mindestreichweiten ergeben.
2. Im Frequenzbereich von 405 bis 535 kHz, bei der Sendart A 2 und bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens $50 \text{ A} \cdot \sqrt{\text{V/m}}$ muß die Mindestreichweite betragen:
 - a) bei allen Fahrgastschiffen und bei allen Schiffen mit einem Raumgehalt von 1000 BRT und mehr, die nicht Fahrgastschiffe sind:
für den Hauptsender 150 Seemeilen;
für den Notsender 100 Seemeilen;
 - b) bei Frachtschiffen und Fischereifahrzeugen mit einem Raumgehalt unter 1000 BRT:
für den Hauptsender 100 Seemeilen;
für den Notsender 75 Seemeilen.
3. Im Frequenzbereich von 1605 bis 3800 kHz, bei der Sendart A 3 und bei einer Feldstärke am Empfangsort von mindestens $25 \sqrt{\text{V/m}}$ muß die Mindestreichweite des Senders 150 Seemeilen betragen.
4. Die Leistung des Senders für Funkanlagen auf Motorrettungsbooten muß bei der Frequenz 500 kHz so groß sein, daß sich unter Verwendung einer normalen festen Antenne, bei Stromentnahme aus der Batterie und bei einer Feldstärke am Empfangsort von $50 \sqrt{\text{V/m}}$ eine Mindestreichweite von 25 Seemeilen ergibt.

C. Sonstige Bestimmungen

1. Der Aufbau der Sendeanlage ist einfach und übersichtlich zu gestalten. Die Abstimmittel sind so anzuordnen, daß ein Wechsel der vorgesehenen Frequenzen in 5 Sekunden, bei gleichzeitigem Bereichwechsel in 15 Sekunden möglich ist. Außer der Möglichkeit des Durchstimmens müssen im Mittelwellenbereich 7 und im Grenzwellenbereich 3 einstellbare Rastfrequenzen vorhanden sein.
2. Die Sender müssen nach dem Einschalten innerhalb von 50 Sekunden funktionstätig und den Anforderungen eines sechsständigen Funkbetriebes gewachsen sein.
3. Sender, die zugleich als Notsender dienen, müssen sich sowohl aus dem Bordnetz als auch aus der Notbatterie betreiben lassen.
4. Sender für den Sprechfunkdienst sind so einzurichten, daß in Notfällen Dauerstrich eingestellt werden kann.
5. Die Energie jeder Ausstrahlung außerhalb der eingestellten Frequenz muß mindestens um 40 db kleiner als die Grundwelle sein. Feldstärkemessungen sind in einer Entfernung vom mindestens fünffachen Wert der eingestellten Wellenlänge und in mehreren verschiedenen Richtungen um die zu prüfende Sendeanlage herum vorzunehmen.
6. Bei den Sendarten A 2 und A 3 muß der Sender einen Modulationsgrad von mindestens 80 % haben. Der Klirrfaktor darf hierbei nicht größer als 10 % sein.
7. Der Amplitudengang des Modulationsverstärkers darf bei Sendart A 3 innerhalb des Frequenzbereichs von 300 bis 2700 Hz den Wert von $\pm 0,3$ Neper, bezogen auf 800 Hz, nicht überschreiten.

8. Bei der Sendart A 2 muß die Modulationsfrequenz im Bereich von 450 bis 1350 Hz liegen.
9. Das Frequenzband, das 99 % der ausgestrahlten Leistung umfaßt, darf für eine Telegraphiergeschwindigkeit von 30 Baud

bei der Sendart A 1	300 Hz,
bei der Sendart A 2	5700 Hz und
bei der Sendart A 3	8000 Hz

 nicht überschreiten. Hierbei wird jede einzelne Frequenz mit einbezogen, deren Leistung mindestens 0,25 % der insgesamt ausgestrahlten Leistung entspricht.

III. Anforderungen an die Empfänger**A. Frequenzbereiche und Sendarten**

1. Haupt- und Notempfänger müssen die Frequenzen und Sendarten aufnehmen können, die für Notzwecke vorgesehen sind.
2. Die Hauptempfangsanlage muß auch den Empfang derjenigen Frequenzen gestatten, auf denen Zeitzeichen, Wettermeldungen, Nachrichten für Seefahrer usw. übermittelt werden.
3. Der Hauptempfänger hat folgende Frequenzbereiche und Betriebsarten zu umfassen:

Betriebsart:	Frequenzbereiche:
100 bis 160 kHz	A 1
160 bis 550 kHz	A1, A 2
550 bis 1 600 kHz	A 3 (Rundfunkbereich)
1 600 bis 2 850 kHz	A 3
1 600 bis 4 000 kHz	A 1, A 2, A 3
4 000 bis 28 000 kHz	A1, A3

Der Hauptempfänger muß jedoch mindestens die für einen jeweils bestimmten Seefunkdienst vorgesehenen und benötigten Frequenzen enthalten.

B. Sonstige Bestimmungen

1. Seefunkstellen, die mit einer Telegraphiefunkanlage auszurüsten sind, müssen außerdem einen Detektoren-Empfänger für die Frequenz 500 kHz mitführen. Ein Röhrenempfangsgerät kann so eingerichtet sein, daß es auch Empfang mit Detektor gewährleistet.
2. Die Empfangsgeräte müssen einen Frequenzwechsel innerhalb von 30 Sekunden gestatten.
3. Ein Sender muß an der Stelle der Frequenzskala gefunden werden, der er tatsächlich zugeordnet ist (Treffsicherheit). Diese Treffsicherheit soll hierbei nach einer Einbrenndauer von 2 Stunden in dem Frequenzbereich von 100 bis 550 kHz mindestens $1 \cdot 10^{-3}$ und in dem Bereich 1600 bis 28 000 kHz mindestens $2 \cdot 10^{-4}$ betragen.
4. Die Empfänger-Ausgangsleistung soll bei 800 Hz an einen Widerstand von 10 000 Ohm (Kopfhörer) mindestens 1 mW betragen. Außerdem muß Lautsprecher-Empfang möglich sein. Der Klirrfaktor ist so klein zu halten, daß keine Verschlechterung der Silbenverständlichkeit eintritt.
5. Das Gerät muß einfach abstimbar sein. Einknopfbedienung, unter Umständen mit Grob- und Feinabstimmung, ist anzustreben.
6. Die Empfindlichkeit der Empfänger muß im gesamten Frequenzbereich so groß sein, daß die